

GMK

IGR

AGGRI

DGB

IG Medien · Hohenzollernring 85-87 · 5000 Köln 1

Herrn
Reinhard Grätz
Hauptausschuß-Vorsitzender
Landtag in NRW
Postfach 1143

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/1568

Ihre Nachricht vom

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen
ako/be

Datum
23. April 1992

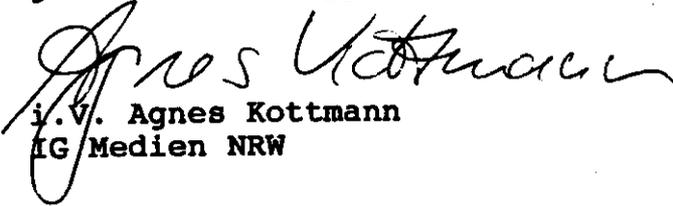
Sehr geehrter Herr Grätz,

die rund 60 Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Lokalfunkkonferenz vom 21. März 1992 in Essen haben sich ausführlich mit der geplanten Novellierung des Landesrundfunkgesetzes beschäftigt und eigene Forderungen formuliert. Das Ergebnis der Konferenz, die von der IG Medien NRW, dem DGB-Kreis Essen, der Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur (GMK), der Interessengemeinschaft gemeinnütziger Rundfunk (IGR) und der Arbeitsgemeinschaft der Ruhrgebiets-Radio-Initiativen (AGRRI) veranstaltet wurde, finden Sie in dem beiliegenden Positionspapier.

Im Namen aller Organisationen möchte ich Sie herzlich bitten, diese Vorschläge bei Ihren Beratungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Eckart Löser, DGB-Kreis Essen
gez. Prof. Dr. H.D. Kübler, GMK NRW
gez. Christoph Schaefer, IGR
gez. Michael Luppatsch, AGRRI


i. V. Agnes Kottmann
IG Medien NRW

**Forderungen der TeilnehmerInnen der Lokalfunkkonferenz
von IG Medien NRW, GMK NRW, AGGRI, IGR und DGB Kreis Essen
am 21. März 1992 in Essen ***

Novellierung des Landesrundfunkgesetzes NRW

I. Stärkung der Veranstaltergemeinschaften gegenüber den Betriebsgesellschaften

1. Stellen- und Wirtschaftspläne müssen einen Etat für eine hauptamtliche Geschäftsführung der Veranstaltergemeinschaften sowie die bürotechnische Infrastruktur und entsprechende Sachmittel enthalten.
2. Für jedes Mitglied der Veranstaltergemeinschaft (VG) muß ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin benannt werden. Die VG-Mitglieder und die StellvertreterInnen sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit entsprechend den Regelungen für kommunale Mandatsträger, z.B. Ratsmitglieder, eine Aufwandsentschädigung. Für ihre Tätigkeit müssen sie im erforderlichen Umfang von der Arbeit durch den Arbeitgeber bezahlt freigestellt werden. Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines ordentlichen Mitglieds rückt der Stellvertreter/die Stellvertreterin nach.
3. Die Veranstaltergemeinschaft tritt wenigstens sechsmal im Jahr als Mitgliederversammlung zusammen. Der Vorstand ist verpflichtet, alle Vorstandsprotokolle an alle VG-Mitglieder zu verschicken.
4. Jede Betriebsgesellschaft (BG) hat die Pflicht, die Mitgliederversammlung der VG regelmäßig, mindestens aber alle drei Monate über die wirtschaftliche Entwicklung des Lokalfunks umfassend zu informieren und Unterlagen zum aktuellen Stand von Werbekonzepten, Werbebuchungen sowie der verbrauchten Mittel im Stellen- und Wirtschaftsplan und weitere von der VG angeforderte Unterlagen allen VG-Mitgliedern auszuhändigen bzw. zu überlassen. Dazu gehören auch die monatlichen Datev-Listen über Einnahmen und Ausgaben. Haben sich die Betriebsgesellschaften zu einem Verbund zusammengeschlossen wie z.B. bei der Westfunk, so müssen die vorgenannten Informationen und Unterlagen für jede örtliche Betriebsgesellschaft getrennt ausgewiesen werden. Sämtliche vorgenannten Informationen und Unterlagen müssen auch der Landesanstalt für Rundfunk (LfR) zugeleitet werden.
5. Das Hausrecht für Studios und Redaktionsräume übt allein die Veranstaltergemeinschaft aus.
6. Der Veranstaltergemeinschaft muß zusätzlich eine Vertreterin der im Verbreitungsgebiet existierenden Frauenverbände und -organisationen angehören.

7. Von den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern einer VG muß jeweils mindestens eine Person weiblich sein. Ist beispielsweise für die erste Amtszeit ein Mann als ordentliches Mitglied bestimmt, so muß für die zweite Amtszeit eine Frau benannt werden. Institutionen, die mehrere Mitglieder in die VG delegieren, z.B. Kreistage, Räte von kreisfreien Städten oder Vertreterversammlungen, müssen mindestens zur Hälfte Frauen benennen.
8. Verbreitungsgebiete dürfen weder ausgedehnt noch zusammengelegt werden. Im Zuge von Finanzausgleichsregelungen sind wirtschaftlich schwächere Verbreitungsgebiete bei der Verteilung von Gewinnausschüttungen, z.B. durch Radio NRW, verstärkt zu fördern.

II. Journalistische Unabhängigkeit/ Erfüllung der Programmgrundsätze und des Programmauftrages

1. Änderungen des Programmschemas, der damit verbundenen Programminhalte und der Programmdauer muß die VG mindestens drei Monate zuvor gegenüber der LfR anzeigen. Sie sind dann zulässig, wenn die LfR innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige der Programmänderung ausdrücklich zugestimmt hat. Die lizenzierten lokalen Sendezeiten von mindestens fünf bzw. acht Stunden Dauer dürfen nicht unterschritten werden, abgesehen von den ausdrücklich genehmigten Kooperationsmodellen. Mittelfristig aber müssen alle Programme weiterentwickelt werden.
2. Zur Weiterentwicklung und Ausweitung der Lokalfunkprogramme sind die Veranstaltergemeinschaften im angemessenen Umfang am Ertrag der Betriebsgesellschaften zu beteiligen, z. B. durch Gewinnausschüttungsgleitklauseln und Investitionsquoten.
3. Die VGs müssen Aus- und Weiterbildungskonzepte in Zusammenarbeit mit den redaktionell Beschäftigten entwickeln und für deren Einhaltung sorgen.
4. Die VGs tragen allein die Verantwortung für die Werbung, d.h. sie stellen Werbegrundsätze auf und entscheiden über die Platzierung der jeweiligen Werbung.
5. In Redaktionsstatute müssen alle gesetzlichen Bestimmungen aufgenommen werden, die das Landesrundfunkgesetz zu den journalistischen und programmlichen Grundsätzen vorschreibt, z.B. die Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflicht, die Erfüllung der Programmgrundsätze, die Trennung von Werbung und redaktionellem Programm etc. Diese Bestimmung für das Aufstellen von Redaktionsstatuten ist wiederum in das Landesrundfunkgesetz aufzunehmen.
6. Über die Einstellung und die Entlassung des Chefredakteurs/der Chefredakteurin entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung der Veranstaltergemeinschaft.

7. Der Begriff "lokale Programme" muß im Gesetz genauer definiert werden: Alle Beiträge im lokalen Programm müssen lokal produziert werden oder einen eindeutigen lokalen Bezug haben. Nur in diesem Sinne dürfen Zuliefererbeiträge von Agenturen als lokales Programm qualifiziert und zugelassen werden. Eine entsprechende Anmoderation allein schafft nicht den erforderlichen lokalen Bezug.

III. Bürgerfunk

1. Jede Veranstaltergemeinschaft muß in ihr tägliches Programm bis zu 20 Prozent der Sendezeit Programmbeiträge von Bürgerfunkgruppen (§ 24 Abs. 4 LRG) einbeziehen. Die Platzierung der Bürgerfunksendezeiten ist im Tagesverlauf so zu gestalten, daß eine Ansprache möglichst vieler Bevölkerungsgruppen und -schichten ermöglicht wird.
2. Offene Kanäle im lokalen Rundfunk müssen vor allem durch die personelle und institutionelle Förderung von Medienwerkstätten unterstützt werden. Hierzu haben die Betriebsgesellschaften eine Abgabe an die LfR zu entrichten. Diese wiederum vergibt aus diesem Fonds nach einem Schlüssel Fördermittel an Medienwerkstätten.
3. Die Förderung hat sich nach dem Prinzip des "armen Trägers" zu richten, d.h. Medienwerkstätten, die über keine oder wenig Mittel verfügen, sollen bevorzugt gefördert werden.
4. Das sogenannte Prinzip Schlange ist gewahrt, solange sich die betroffenen Bürgerfunkgruppen untereinander einigen.

IV. Weiterentwicklung der Aufgaben der Landesanstalt für Rundfunk

1. Die Landesanstalt für Rundfunk muß die Rundfunkprogramme kontinuierlich beobachten und im Hinblick auf die gesetzlichen Programmanforderungen (§ 24 Abs. 1 LRG NW), insbesondere hinsichtlich der Qualität, Meinungsvielfalt, der thematischen und spartenspezifischen Breite, der Repräsentanz aller gesellschaftlichen Gruppen und der pluralistischen Darstellung der behandelten Themen überwachen. Die LfR hat diese Aufgaben sowohl restriktiv mit einem differenzierten Sanktionsinstrument als auch konstruktiv, z.B. mittels Förderungsmaßnahmen insbesondere für Minderheiten und Spezialprogramme sowie Prämierungen und Initiierungen geeigneter Weiterbildungsmaßnahmen, wahrzunehmen. Über diese Aktivitäten muß die LfR jährlich einen Bericht vorlegen.
2. Die bereits im § 52 Abs. 3 LRG NW vorgeschriebene Aufgabe der LfR, die Veranstaltung von Rundfunk, die Weiterverbreitung von herangeführten Rundfunkprogrammen und neuer Kommunikationsdienste einschließlich neuer Programmformen und -strukturen, insbesondere hinsichtlich der Medienwirkungen, durch unabhängige Einrichtungen der Kommunikationsforschung wissenschaftlich zu untersuchen, ist im Hinblick auf den lokalen Rundfunk zu verstärken und zu differenzieren, z. B. durch medienpädagogische Aktivitäten der LfR. Über die diesbezüglichen Aktivitäten unterrichtet die LfR

die Öffentlichkeit im Rahmen des vorgenannten jährlichen Berichts.

3. Die LfR muß mindestens alle drei Jahre einen Bericht über Medienverflechtung und Medienkonzentration vorlegen.
4. Die LfR muß alle Mitglieder in Veranstaltergemeinschaften regelmäßig über aktuelle medienpolitische Entwicklungen insbesondere im Lokalfunk informieren sowie Schulungen über die Rechte und Pflichten von VG-Mitgliedern anbieten. Zu Fragen der Programmverbesserung hat sie konkrete Beratungen anzubieten und durchzuführen.
5. Die LfR muß über die Funktionsfähigkeit des Zwei-Säulen-Modells wachen und dabei besonders die Säule "Veranstaltergemeinschaft" unterstützen. Darüber hat sie jährlich einen Bericht vorzulegen.
6. Die LfR muß die Förderung der Zugangsmöglichkeiten zum Bürgerfunk als ihre Aufgabe wahrnehmen.
7. Für diese vielfältigen Aufgaben hat die LfR entsprechende Finanzmittel und Fachpersonal bereitzustellen.
8. Im Rahmen ihrer Aufgaben muß die LfR als Gesellschafterin in der Filmstiftung vertreten sein. Die Bindung von Mittel an die Filmstiftung darf nicht gesetzlich festgeschrieben werden.

- * **GMK** = Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur
AGGRI = Arbeitsgemeinschaft der Ruhrgebiets-Radio-Initiativen
IGR = Interessengemeinschaft Gemeinnütziger Rundfunk